

Geschäftsordnung der VDMA-Arbeitsgemeinschaft Machines in Construction 4.0

§ 1 Grundlage

Die aufgrund des § 15 der Satzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) e.V., Frankfurt/Main, gebildete Arbeitsgemeinschaft „*Machines in Construction 4.0*“ ist eine Untergliederung des VDMA und seiner Organe. Sie hat das Ziel, produkt- und produktionstechnische Themen im Bereich der Digitalisierung rund um Baumaschinen und Baustoffanlagen sowie aller weiteren relevanten Themengebiete aller Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette zum Thema Baumaschinen und Baustoffanlagen und des sich anschließenden Bauprozesses im Zusammenhang mit der Themenstellung Digitalisierung zu bearbeiten.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft „*Machines in Construction 4.0*“ ist es,
- eine Plattform für den Austausch im Bereich der Digitalisierung von Baumaschinen und Baustoffanlagen der sich anschließenden Industrien und Prozesse zu bieten,
 - die wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen der aktiven Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu vertreten und zu fördern,
 - ein Industrienetzwerk aller relevanten Unternehmen hinsichtlich der Digitalisierung zu bilden,
 - die Koordination von Veranstaltungen dieses Themengebietes im Interesse der relevanten Industrie vorzunehmen,
 - eine Informationsquelle über die verschiedensten Aktivitäten in diesem Themengebiet zu sein,
 - ein Partner gegenüber dem deutschen und europäischen Gesetzgeber und Entscheidungsträger zu sein und diese Interessen auch international zu vertreten,
 - entsprechende Normungsprojekte anzustoßen, zu unterstützen und deren Entwicklung und Erarbeitung aktiv voranzutreiben,

- ein Koordinator für die erforderliche Forschungsförderung in Deutschland und Europa zu sein.
- (2) Der VDMA wird die Arbeitsgemeinschaft durch seine Einrichtungen beratend unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Mitglieder des VDMA sein, die auf dem Gebiet der Baumaschinen und Baustoffanlagen oder in einem für die Digitalisierung dieser Branche relevanten Gebiet tätig sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im VDMA. Eine erneute Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 ist möglich.
- (2) Firmen, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, sowie Hochschulen, können auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden, wenn sie auf dem in Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgebiet tätig sind. Hierunter fallen ebenfalls Unternehmen aus dem Gebiet der Automation, der Steuerung, der Software, der Sensorik etc. sowie Hochschulen, die sich mit diesen Themenstellungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten befassen. Sie haben nur Anspruch auf Nutzung der Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Unternehmen, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDMA erfüllen, können der Arbeitsgemeinschaft nur dann als Mitglied beitreten, wenn sie auch VDMA-Mitglied werden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft, über die Aufnahme und den Ausschluss der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unternehmen/Personen entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Vorstand des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen.
- (5) Eine Mitgliedschaft von Verbänden oder vergleichbaren Institutionen ist nicht möglich.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft bei der in § 3 (2) genannten Firmen und Hochschulen

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Auflösung ihrer Firma oder Organisation,
 - c) durch Insolvenzeröffnung,
 - d) durch Aufgabe ihrer Tätigkeit auf dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiet,
 - e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des jeweiligen Ereignisses, das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Bei einem Ausschluss gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied seinen Anspruch auf Beistand und Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet, in dem Mitgliedszeitraum begründete oder fällige Beiträge und Umlagen sind zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben das Recht, die in der Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Inhalte zu nutzen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und kein Schutzrecht Dritter verletzt wurde. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Vorschläge für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft machen.
- (3) Sofern Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft zu eigenen Zwecken nutzen, tun sie dies auf eigenes Risiko. VDMA, Arbeitsgemeinschaft und die Organe haften nicht gegenüber ihren Mitgliedern für die Richtigkeit von Angaben oder Funktionsfähigkeit von erarbeiteten Inhalten.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten der Arbeitsgemeinschaft haben die Mitglieder nach § 3 (2) der Arbeitsgemeinschaft Beiträge an den VDMA zu entrichten. Diese Beiträge kommen ausschließlich der Förderung des speziellen Zweckes der Arbeitsgemeinschaft zugute. Die Erhebung und Höhe der Beiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung des engeren Vorstandes des VDMA bedarf.

§ 7 Organe

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt über alle die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen, soweit sie nicht aufgrund anderslautender Bestimmungen anderen Organen der Arbeitsgemeinschaft oder dem VDMA zugeteilt sind.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Erhebung und Höhe von Umlagen,
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und Beitragsordnung (Zustimmung des Vorstandes des VDMA Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen und des engeren Vorstandes des VDMA erforderlich).
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) mindestens alle vier Jahre,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) binnen einer Frist von zwei Monaten, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie erfolgt in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung. Elektronische Einladungen (E-Mails) sind zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch diese verhindert sind, von einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von der Geschäftsführung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimm-berechtigt sind nur Inhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer oder andere Angehörige von Mitgliedsfirmen, die durch handelsgerichtliche Eintragung oder schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds befugt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis auf zwei andere Stimmen in der Versammlung begrenzt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.
- (7) Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg oder per E-Mail vorsehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Zusätzlich zu den unter (1) genannten Vorstandsmitgliedern hat der Geschäftsführer des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen einen festen Sitz im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Aufgrund des bestehenden Kooperationsvertrages des VDMA Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) verfügt der HDB über einen festen Sitz im Vorstand.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder handelsgerichtlich eingetragene leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen der Arbeitsgemeinschaft sein oder deren Vertreter, die über eine schriftliche Zustimmung das Einverständnis der Firmenleitung und die damit befugte Entscheidungsbefugnis ihres Unternehmens dokumentieren können. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Ein Mitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.
- (8) Der Vorstand soll eine ausgewogene Zusammensetzung der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Mitglieder darstellen.
- (9) Der Vorstand kann während der laufenden Amtsperiode maximal zwei zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit Arbeitskreise einrichten und auflösen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Abweichend hiervon kann der Geschäftsführer des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen einen anderen Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft benennen. Dieser hat mit dem Geschäftsführer des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen in engstem Einvernehmen zusammenzuarbeiten. Der Geschäftsführer des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen ist dann stellvertretender Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft.

§ 11 Änderung und Auflösung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn diese in der Mitgliederversammlung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen und der Vorstand des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen zustimmt.
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft durch den zuständigen Fachverband und des engeren Vorstandes des VDMA erfolgen.

§ 12 Veto-Rechte

- (1) Der Vorstand des Fachverbandes Baumaschinen und Baustoffanlagen hat im Falle von Zuwiderhandeln der unter § 7 genannten Organe gegen die Interessen des Fachverbandes ein Veto-Recht.
- (2) Der VDMA hat im Falle von Zuwiderhandeln der unter § 7 genannten Organe gegen die Interessen des Gesamtverbandes ein Veto-Recht.

Die Mitglieder haben in der Gründungsversammlung am 8. April 2019 beschlossen, diese Geschäftsordnung als Arbeitsgemeinschafts-Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 3 der VDMA-Satzung anzunehmen.

München, den 8. April 2019